



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Per E-Mail an: landesplanung@stk.nrw.de

Fachbereich . 61 – Stadtplanung
oder Dienststelle .
Dienstgebäude . Hauptstr. 101
Sachbearbeitung . Serena Sikorski
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 6123
Telefax 406 . 6102
Ihr Zeichen/vom .
Mein Zeichen . V/612-sik
Tag . 14.12.2015

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

– Stellungnahme der Stadt Leverkusen im 2. Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Berücksichtigung im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

Die Landesregierung hat am 28.04.2015, 23.06.2015 und am 22.09.2015 beschlossen, den Entwurf des neuen LEP NRW, zu dem sich die Stadt Leverkusen im ersten Beteiligungsverfahren mit Stellungnahme vom 10.12.2013 geäußert hat, in wesentlichen Teilen zu ändern und zu den geänderten Teilen ein weiteres Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Anregungen aus der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 10.12.2013, die nicht zu einer Änderung im LEP-Entwurf geführt haben, weiterhin Bestand haben.

Gemäß § 13 Abs. 3 LPIG nimmt die Stadt Leverkusen zu den Änderungen wie folgt Stellung:

Zu 1) Einleitung

1.2 Demographischen Wandel gestalten

Unter 1.2 wird die Ausgangslage geschildert. Sehr detailliert wird auf der Grundlage der neuen von IT.NRW erstellten Prognose die Bevölkerungsentwicklung bis 2035 dargestellt. Zunächst soll es zu einer Zunahme, dann wieder zu einer Abnahme der Bevölkerung in NRW auf das heutige Niveau kommen. Die aktuellen demografischen Entwicklungen und deren langfristige Folgen werden hier jedoch bisher noch nicht betrachtet. So wurde nicht berücksichtigt, wie sich der zahlenmäßig insgesamt (noch) nicht absehbare Zuzug von Flüchtlingen auf die Bevölkerungszahlen auswirken wird. Insbesondere in schrumpfenden Regionen bzw. in Regionen mit entsprechend großem Wohnungsleerstand können sich die Bevölkerungszahlen anders

entwickeln als bislang angenommen. Daher ist fraglich, ob die Wohnungsnachfrage mittel- bis langfristig tatsächlich zurückgeht.

Es ist außerdem davon auszugehen, dass der Zuzug von Flüchtlingen mittel- bis langfristig Folgen für den Arbeitsmarkt haben wird.

1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen

In der Einleitung wird die Bedeutung der Wirtschaftsentwicklung betont und in diesem Zusammenhang auf die standortnahen Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen abgezielt. Dies wird befürwortet.

Für Nordrhein-Westfalen insgesamt, aber auch für die einzelnen Regionen und Teilräume sind die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden. Die Anwendung einer landeseinheitlichen Berechnungsmethode zur Ermittlung des Flächenbedarfs wird jedoch kritisch gesehen.

Zu 2) Räumliche Struktur des Landes

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Das Ziel 2-3 sieht eine Unterteilung des Landes in Gebiete vor, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) und Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen (werden). Die Siedlungsentwicklung vollzieht sich danach vorrangig im Siedlungsraum. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Entwicklung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten und festzulegenden Siedlungsbereiche möglich: Ortsteile, die im Freiraum liegen und weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben, sollen sich für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandenen Betriebe weiterentwickeln können. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen Sonderbauflächen und –gebiete im Freiraum dargestellt werden.

Die Änderung des Ziels 2-3 wird begrüßt, da die Regelungen nun weniger restriktiv sind als im vorherigen Entwurf des LEP NRW. Dort hieß es, dass eine Entwicklung kleinerer Ortsteile nicht möglich ist, da die Belange des Freiraumschutzes und die angestrebte Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtliche Siedlungsbereiche entgegenstehen.

Zu 3) Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Im Hinblick auf das Kapitel 3 bestehen keine Bedenken, es wird jedoch – wie auch in der Stellungnahme vom 10.12.2013 – angeregt, auf regionale Konzepte wie den „Masterplan grün“ hinzuweisen, die einen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der Kulturlandschaften leisten (können).

3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

In der Erläuterung zu Ziel 3-1 heißt es, dass die Kulturlandschaften entsprechend den regionalen Erfordernissen weiter differenziert und räumlich konkretisiert werden. Damit wird indirekt regionalen Kooperationen und Konzepten eine gewisse Bedeutung zugemessen. Diese Formulierung wird begrüßt.

Zu 4) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Das Kapitel 4 des vorliegenden Entwurfs des LEP NRW umfasst nur noch Grundsätze, da das alte Ziel 4-3 „Klimaschutzplan“ gestrichen worden ist. Aussagen zum Klimaschutzplan sind lediglich in den Erläuterungen zu finden. Diese beziehen sich auf die Erstellung des Klimaschutzplans und entsprechen dem Gesetzestext (LPIG). Der jüngst vom Klimaschutz- und Umweltministerium erstellte Klimaschutzplan selbst ist nicht in den LEP integriert worden. Der Klimaschutzplan wurde im Juni 2015 in einer zweiten Kabinettsbefassung verabschiedet und gesondert dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der LEP bleibt in ausreichendem Maß Instrument auch für den Klimaschutz, da er eine Vielzahl konkreter Festlegungen zum Klimaschutz enthält: Es sollen beispielsweise Wälder erhalten bleiben, Flüsse geschützt und Standorte für erneuerbare Energien vorsorglich bereitgehalten werden. Es besteht aber nicht mehr die Pflicht, die Festlegungen im Klimaschutzplan vollständig ordnungspolitisch umzusetzen.

Diese Änderung wird begrüßt. Die Stadt Leverkusen hat in ihrer Stellungnahme vom 10.12.2013 Bedenken gegen das alte Ziel 4-3 geäußert, da nicht nur die Belange des Klimaschutzes für eine ausgewogene und nachhaltige Raumentwicklung eine Rolle spielen, sondern noch viele andere Belange und Nutzungsansprüche gleichrangig zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Umsetzung des Klimaschutzplans jetzt über die Regionalpläne versucht werden soll.

Zu 5) Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen

Der alte Grundsatz 5-2 „Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen“ wurde im vorliegenden Entwurf des LEP NRW als Grundsatz 5-2 „Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen“ neu gefasst. Die Änderung wird befürwortet, da die Umsetzung einer europäischen Metropolregion Nordrhein-Westfalen nach wie vor als nicht zielführend angesehen wird. Im ersten Beteiligungsverfahren wurde zudem angeregt, zukünftig eine Metropolregion Rheinland im LEP NRW zu verankern. Die seitens der Stadt Leverkusen im ersten Beteiligungsverfahren geäußerten Bedenken und Anregungen wurden somit berücksichtigt.

Besonders positiv wird die Betonung der regionalen Kooperationen im Hinblick auf die Entwicklung des Metropolraums gesehen. Schon seit Langem leisten regionale Arbeitskreise, Kooperationen und Konzepte einen wichtigen und wesentlichen Beitrag zur Stärkung und Entwicklung Nordrhein-Westfalens. Das Rheinland erhielt hier nicht zuletzt durch die Regionale 2010 nachhaltig positive Impulse.

Zu 6) Siedlungsraum

Wie in der Stellungnahme vom 10.12.2013 wird darauf hingewiesen, dass bei den landesplanerischen Vorgaben zum Thema Siedlungsraum zwingend zu beachten ist, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen und Kreise nicht eingeschränkt werden dürfen. Denn es ist Teil der kommunalen Planungshoheit, eigenständig bedarfsgerechte Flächenausweisungen vorzunehmen. Hierzu zählt auch die Möglichkeit, neben der Innenentwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen, zusätzliche Angebotsflächen im Stadtgebiet zu schaffen.

Regionale Kooperationen zur Stärkung des Raumes werden von der Stadt Leverkusen als sinnvoll und wichtig angesehen, da sie Synergieeffekte zwischen den Gebietskörperschaften eröffnen und somit einen notwendigen Beitrag zur Optimierung der zukunftsfähigen Entwicklung der Gesamtregion leisten.

Die Änderungen zur überörtlichen Standortsteuerung und regionalen Abstimmung zur Verhinderung einer weiteren Zersiedelung des Raumes werden vor diesem Hintergrund begrüßt.

Wie bereits zu 1.2 angeführt, sind die aktuellen demografischen Entwicklungen im Entwurf des LEP NRW bislang noch nicht berücksichtigt worden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden – auch wenn noch keine konkreten Zahlen absehbar sind – dass der derzeitige Zuzug von Flüchtlingen Auswirkungen auf viele Bereiche haben wird. Die Bevölkerungszahlen und –strukturen werden sich vielerorts wahrnehmbar ändern. Möglicherweise verschärft sich in einigen Städten und Regionen die Lage auf dem Wohnungsmarkt. Auch die Flächenkonkurrenzen steigen an, da Flüchtlingsunterkünfte beispielsweise auch in Gewerbegebieten, auf Sport- oder Freiflächen errichtet werden können.

6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Nach der Überarbeitung umfasst das Kapitel 6.1 nur noch 9 Ziele und Grundsätze. Zum Teil wurden die alten Ziele und Grundsätze thematisch neu zusammengefasst, wobei einige Regelungen abgeändert oder gestrichen worden sind. Das Ziel 6.1-4 sowie die Grundsätze 6.1-3, 6.1-5, 6.1-7 und 6.1-9 wurden nur geringfügig geändert. Eine Stellungnahme hierzu ist aus Sicht der Stadt Leverkusen nicht erforderlich.

Die „alten“ Ziele 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“, 6.1-10 „Flächentausch“ und Teile des alten Ziels 6.1-11 „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ wurden im vorliegenden Entwurf gestrichen. Die Inhalte wurden – zumindest teilweise – in das neue Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ übernommen. Vom alten Ziel 6.1-11 hat in abgewandelter Form lediglich die Regelung Eingang in das neue Ziel 6.1-1 gefunden, dass die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festlegt. Die übrigen Regelungen des alten Ziels 6.1-11 sind in den neuen Grundsatz 6.1-2 „Leitbild ‚Flächensparende Siedlungsentwicklung‘“ übernommen worden.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Eine Siedlungsentwicklung, die nicht nur flächensparend, sondern auch bedarfsgerecht ist und sich an den vorhandenen Infrastrukturen orientiert, wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen und begrüßt.

Der Regelungscharakter des neuen Ziels 6.1-1 erscheint jedoch strenger als bislang. Die neue Formulierung, dass die Regionalplanung bedarfsgerecht ASB und GIB festlegt, klingt „endgültig“, so als ob von der Festsetzung nicht ausnahmsweise abgewichen werden könnte. Die Formulierung des alten Ziels 6.1-11 zählte genau solche Ausnahmemöglichkeiten auf. Es wird angeregt, das Ziel 6.1-1 entsprechend zu ergänzen.

Außerdem ist – wie bereits angeführt – zu beachten, dass sich aufgrund des Flüchtlingszuzugs die Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen, wie auch im restlichen Bundesgebiet geändert haben und zukünftig weiter ändern werden.

Der Übergang von einer angemessenen (menschenswürdiges Minimum) zu einer bedarfsgerechten Unterbringung (sozial-adäquates Normalmaß) der Menschen, die in Deutschland Zuflucht suchen, ist wesentlicher Teil der Integration. Aktuell werden – nicht nur in Leverkusen – mit Hochdruck geeignete Flächen gesucht auf denen zunächst Übergangslösungen, mittelfristig jedoch dauerhafte Lösungen geschaffen werden können. Daher stellt sich weiterhin die Frage - vor dem geänderten Hintergrund sogar dringlicher-, wer darüber entscheidet, wie hoch der Siedlungsflächenbedarf einer Kommune ist. Es wird auf die in der Stellungnahme vom 10.12.2013 durch die Stadt Leverkusen vorgebrachte Kritik verwiesen.

Die von der RWTH Aachen entwickelte Berechnungsmethode erscheint zunächst nachvollziehbar. Dennoch hält die Stadt Leverkusen an der bereits in der Stellungnahme vom 10.12.2013 formulierten Frage fest, welche Bedeutung die von den Kommunen selbst ermittelten Siedlungsflächenbedarfe zukünftig haben werden. Was geschieht, wenn der von den Kommunen durch eigene Erhebungen ermittelte Bedarf größer ist als der durch die landeseinheitliche Methode ermittelte Bedarf? Wer entscheidet in einem solchen Fall, welcher Bedarf der „richtige“ ist? Die landeseinheitliche Berechnungsmethode sollte lediglich als Orientierungsrahmen gesehen werden, der im Zusammenhang mit den individuellen örtlichen Rahmenbedingungen betrachtet und einvernehmlich entschieden werden muss.

Die Erläuterungen befassen sich außerdem mit dem Wirtschaftsflächenbedarf. Es wird nicht deutlich, ob mit „Wirtschaftsflächen“ nur GIB gemeint sind, oder auch ASB, wo bestimmte Gewerbebetriebe zulässig sind. Es wird um eine eindeutige Abgrenzung bzw. die Ergänzung einer Definition in den Erläuterungen gebeten.

Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen ist im Wesentlichen das Siedlungsflächenmonitoring. Unter anderem anhand der durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahme der letzten, mindestens zwei Monitoring-Perioden entscheidet die Regionalplanung über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Kommunen. Diese vergangenheitsbezogene Vorgehensweise wird kritisch gesehen, da zum einen die Nachfrage nach Wirtschaftsflächen Schwankungen unterliegt, die bei dieser Art der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt werden (können). Zum anderen kann aus den Erläuterungen gefolgert werden, dass die Kommunen nicht gleichberechtigt behandelt werden. Die geschilderte Vorgehensweise würde bedeuten, dass Kommunen mit zuletzt geringem Flächenverbrauch automatisch für die Zukunft ein nur geringer Wirtschaftsflächenbedarf unterstellt wird. Kommunen mit zuletzt großem Flächenverbrauch hätten zukünftig einen ebenso hohen Flächenbedarf.

Die Erläuterungen enthalten die Aussage, dass die Regionalplanungsbehörde in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen kann. Auf die begründeten Fälle wird nicht weiter eingegangen. Auch wird nicht deutlich, um welche empirische Ermittlungen es sich handelt, wer diese beauftragt und erarbeitet. Um eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen wird gebeten.

Die im Ziel 6.1-1 enthaltenen Festlegungen zum Flächentausch werden grundsätzlich befürwortet. Wichtig ist, dass die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden, bspw. durch einen noch nicht absehbaren Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen. Zum Flächentausch enthält das Ziel 6.1-1 die For-

mulierung „sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist“. Hier stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn noch keine bedarfsgerechte Darstellung erfolgt ist.

Die Rücknahme von Siedlungsflächen ist im vorliegenden LEP-Entwurf ebenfalls im Ziel 6.1-1 enthalten. Die in der Stellungnahme vom 10.12.2013 von der Stadt Leverkusen formulierte Kritik wird aufrechterhalten. Eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit durch die Festlegungen kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Kommune muss selbst entscheiden können, welche Flächen als Potenzialflächen erhalten bleiben, auch wenn sich aktuell kein Bedarf für eine Nutzung abzeichnet. Dass eine kurzfristige Änderung im Hinblick auf den Flächenbedarf eintreten kann, zeigt sich aktuell durch die zwingend erforderliche Unterbringung der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge. Es ist daher fraglich, ob der Bedarf an Siedlungsflächen nicht erneut ansteigt, da neuer Wohnraum geschaffen werden muss.

6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Der Grundsatz 6.1-2 enthält Teile des alten Ziels 6.1-11 und geht zukünftig in die Abwägung ein.

Das bisher formulierte kategorische Fünf-Hektar-Ziel (und langfristig das Netto-Null-Ziel) wird „aufgeweicht“. Im bisherigen Entwurf wurde formuliert, dass der Flächenverbrauch in NRW bis 2020 halbiert werden solle – von heute 10 Hektar pro Tag auf zukünftig 5 Hektar und langfristig auf „Netto-Null“. Das gilt nach wie vor. Allerdings wurde aus dem Ziel ein Grundsatz. Dieser Änderungsschritt hat die konkrete Folge, dass den Kommunen – innerhalb des Ziels 6.1-1 – mehr Entscheidungsspielraum zugebilligt wird. Maßstab/Grundlage für die Begrenzung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sind die Bevölkerungsentwicklung, die Entwicklung der Wirtschaft, die vorhandenen Infrastrukturen sowie die naturräumlichen und kulturräumlichen Entwicklungspotentiale.

Die Stadt Leverkusen begrüßt, dass die Festlegungen nicht mehr als Ziel, sondern als Grundsatz im Entwurf des LEP NRW enthalten sind, da das angestrebte Netto-Null-Ziel aus Sicht der Stadt Leverkusen nicht realistisch ist (vgl. Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 10.12.2013).

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Im vorliegenden LEP-Entwurf ist der Vorrang der Innenentwicklung bei gleichlautendem Inhalt nicht mehr Ziel, sondern Grundsatz. Die Stadt Leverkusen befürwortet dies, da den Kommunen damit der notwendige Planungsspielraum gewährt wird.

Nach wie vor ist der Vorrang der Innenentwicklung gängige Planungspraxis. So wird durch § 1 Abs. 5 BauGB ausdrücklich geregelt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In einigen Fällen gestaltet sich die Innenentwicklung jedoch schwierig, z. B. wenn Altlasten vorliegen, so dass sich Flächen nicht für jede Nutzung eignen oder rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen nicht angemessen sind.

6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Das ursprüngliche Ziel 6.2-1 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ ist im vorliegenden Entwurf des LEP NRW in den Grundsatz 6.2-1 „Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ umgewandelt worden. Die alte Regelung wird damit „entschärft“, mit der Folge, dass auch kleinen Orten und Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten zugesprochen werden. Diese Änderung wird begrüßt.

6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz

Im Zuge der vorgenommenen redaktionellen Ergänzung wurden die Erläuterungen um einen Hinweis auf die Seveso-Richtlinien ergänzt. Damit wurde die Anregung Leverkusens aus dem ersten Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Weitergehende Regelungen, wie die Siedlungsentwicklung und die Entwicklung von Störfallbetrieben mit- und nebeneinander funktionieren können, gibt es nicht. Es wird lediglich auf den Leitfaden KAS-18 verwiesen. Es gibt keine einheitlichen Regelungen zur Stadtplanung und –entwicklung im Achtungsabstand bzw. angemessenen Abstand von Störfallbetrieben. Weder in NRW noch bundesweit. Das bedeutet: Kommunen müssen weiterhin abwägen und selbst entscheiden, ob ein Vorhaben am geplanten Standort im Umfeld eines Störfallbetriebs zugelassen werden kann oder nicht. Einheitliche Regelungen auf Bundes- oder Landesebene wären wünschenswert, beispielsweise konkrete Vorgaben zur Stadtentwicklung und Stadtplanung im direkten Umfeld von Störfallbetrieben.

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Das Ziel 6.3-3 gewährt die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Flächen im Freiraum als GIB auszuweisen. Zunächst sind neue GIB jedoch angrenzend an vorhandene ASB oder GIB auszuweisen.

Abweichend davon können als zweite Möglichkeit Brachflächen im Freiraum als GIB ausgewiesen werden, die eigentlich gemäß den Grundsätzen 6.1-2 und 6.1-8 wieder einer Freiflächennutzung zugeführt werden sollen. In diesem Fall dürfen nur die bereits versiegelten Flächen genutzt werden. Diese Ausnahme wurde neu in das Ziel 6.3-3 aufgenommen.

Die dritte Möglichkeit besagt, dass ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen „ein anderer im Freiraum gelegener Bereich“ als GIB festgelegt werden kann. Diesbezüglich wird keine Angabe dazu gemacht, ob es sich um eine bereits versiegelte Fläche handeln muss oder eine Fläche „auf der grünen Wiese“ handeln darf. Es sind vorrangig geeignete Brachflächen zu nutzen. Hier wird nicht deutlich, ob in diesem Fall auch nur die bereits versiegelte Fläche bebaut werden darf.

Aus Sicht der Stadt Leverkusen ist das Ziel 6.3-3 insbesondere infolge der neu formulierten Ausnahme in sich nicht stimmig bzw. nicht ausreichend bestimmt formuliert.

6.5 Großflächiger Einzelhandel

Die in der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 10.12.2013 vorgebrachte Kritik am Kapitel 6.5 wird aufrechterhalten.

Die im Kapitel 6.5 aufgeführten Ziele und Grundsätze entsprechen den Festlegungen des LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, welcher bereits als Rechtsverordnung beschlossen worden ist. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Leverkusen im Juli 2012 eine umfangreiche Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilplans abgegeben. Die dort vorgebrachten Anregungen, welche sich mit den zentrenrelevanten Randsortimenten befassen, wurden seinerzeit nicht berücksichtigt. Daher wird hierzu – wie auch in der Stellungnahme zum Entwurf des LEP NRW vom 10.12.2013 – erneut Stellung genommen.

Die in Ziel 6.5-5 aus dem § 24a Abs. 3 LEPro übernommene Regelung, dass bei großflächigem Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche betragen darf, wird auch weiterhin für gut befunden. Allerdings kann nicht nachvollzogen werden, warum die bisherige Obergrenze aus § 24a Abs. 3 LEPro mit „10 %, jedoch nicht mehr als 2.500 m²“ im Grundsatz 6.5-6 nur noch als Empfehlung ausgesprochen wird. Die nunmehr empfohlene Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente auf 2.500 m² erscheint zu vage, eine verbindliche absolute Obergrenze der Verkaufsflächengröße schafft Eindeutigkeit und sollte bestehen bleiben. Im Ansiedlungsfall könnte diese Regelung sonst zu langfristigen Auseinandersetzungen führen.

Alternativ wäre als Bezugsgröße die gesamtstädtische Angebotsfläche im jeweiligen Sortiment sinnvoller als die Gesamtverkaufsflächengröße des neuen Einzelbetriebes. Im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen wird diese Begrenzung daher als ausschlaggebend angesehen, um negative Auswirkungen auf bestehende zentrale Versorgungsbereiche der Standort-, aber auch der Umlandgemeinden zu verhindern. Denn 10 % der Gesamtverkaufsfläche im zentrenrelevanten Randsortiment eines neuen Vorhabens sind oftmals mehr als die Verkaufsflächensumme aller in zentralen Versorgungsbereichen bereits bestehenden Einzelhandelsflächen dieser Sortimentsgruppen.

6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

6.6-2 Ziel Standortanforderungen

Die Ergänzung, dass neue raumbedeutsame Erholung-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen nicht nur angrenzend an oder innerhalb von ASB, sondern auch angrenzend an oder innerhalb von GIB angesiedelt werden können, wird als sinnvoll angesehen. Es ist nicht zu vernachlässigen, dass diese Nutzungen mit Emissionen wie Lärm oder Licht verbunden sein können, die negative Auswirkungen auf umliegende Wohnnutzungen oder andere sensible Nutzungen und Gebiete haben können. So können Konflikte zwischen unterschiedlich sensiblen Raumnutzungen gut gesteuert und Konflikte frühzeitig vermieden werden.

Zu 8) Verkehr und technische Infrastruktur

8.2-3 Grundsatz bestehende Höchstspannungsleitungen und

8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsleitungen

Die im ersten Entwurf des LEP NRW aufgeführten Abstände von Höchstspannungsleitungen zu Wohnbebauung (und vergleichbar sensiblen Nutzungen) forderten und boten deutlich höheren Schutz vor elektrischer und magnetischer Strahlung. Nun wird zwischen bestehenden und neuen Höchstspannungsleitungen unterschieden. Bei Leitungs-Neubau sollen die hohen Anforderungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren erhalten bleiben. Für bestehende Leitungen ist nun ein Grundsatz formuliert. Damit bleibt für bestehende Höchstspannungsleitungen die Grundlage für die Mindestabstände weiterhin die Anlage 4 zum Abstandserlass NRW mit wesentlich geringeren Anforderungen. Dies gilt auch für heranrückende neue Gebäudeplanungen an bestehende Freileitungen.

Der Verzicht auf die bindende Regelung im ersten Entwurf des LEP NRW wird nach Abwägung der unterschiedlichen Interessensaspekte befürwortet. Die Möglichkeit, ausgewiesene Bauflächen unter Beachtung der unveränderten Abstandsregelung (zu bestehenden Freileitungstrassen) zu entwickeln, erlaubt eine bessere Ausnutzbarkeit bereits planerisch ausgewiesener Bauflächenpotentiale. Damit werden – gerade im Verdichtungsraum – weiterhin begrenzte Handlungsspielräume für Nutzungen gesichert, für die städtebauliche Bedarfe bestehen (insb. Wohnen und Gewerbe) und sinnvolle Alternativen nicht existieren. Der Verzicht auf die vorherige Regelung hilft also auch, den wachsenden Entwicklungsdruck auf wertvolle Flächen im Freiraum abzuschwächen. Im Übrigen ist anzuzweifeln, ob die offenbar willkürlich festgelegte ehemalige Mindestentfernung (400 m bei Wohngebäuden) den für Ziele der Raumordnung geltenden Vorgaben – insbesondere der Letztabgewogenheit – entspricht.

Zu 10) Energieversorgung

10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien und

10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Die zuvor in Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegten Flächengrößen für die Windenergienutzung wurden in den neuen Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung umgewandelt. Demnach ist der Flächenumfang nicht mehr fest vorgeschrieben, sondern soll mindestens gesichert werden. Die Stadt Leverkusen begrüßt diese Änderung sehr, da fraglich ist, ob die in der dem Entwurf des LEP NRW zugrunde liegenden Potentialstudie „Erneuerbare Energien NRW des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV-Fachbericht 40, Teil 1 – Windenergie)“ genannten Flächengrößen in der Realität tatsächlich umsetzbar sind.

10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking

10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Das Ziel 10.3-4 wurde neu in den Entwurf des LEP NRW aufgenommen.

Die Festsetzungen werden befürwortet und unterstützt, auch wenn Leverkusen selbst nicht betroffen ist. Es ist wichtig, dass das Wohl von Mensch, Natur und Umwelt vor wirtschaftlichen Interessen stehen. Die Kritik an der Fördermethode ist ins-

gesamt groß, auch weil die langfristigen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht absehbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath